



Merkblatt zur Speiseabfallentsorgung aus Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) 1069/2009 und § 4 Tierische Nebenproduktebeseitigungsverordnung

2. Definition

Speiseabfälle sind Abfälle, die in Gaststätten, Imbissbetrieben und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (Kantinen, Heimen und Krankenhäusern) anfallen und in denen tierische Erzeugnisse wie Fleisch, Fisch, Eier und Milch enthalten sind. Rein pflanzliche Reste, wenn sie von küchentechnischer Zubereitung getrennt gesammelt und gelagert werden (z. B. Obst- und Gemüsereste) sowie reine Backwaren (trockenes Brot und Brötchen) fallen nicht unter diesen Begriff.

3. Verfütterung ist verboten

Speiseabfälle, die Tierkörper Teile oder Erzeugnisse enthalten, stellen ein ständiges hohes Risiko für den Ausbruch sowie die Verbreitung von Tierseuchen dar. Zahlreiche Ausbrüche der Schweinepest sowie der Maul- und Klauenseuche waren auf die Verfütterung von Speiseabfällen zurückzuführen. Das Verfüttern von Speise- und Schlachtabfällen an Nutztiere, insbesondere Klauentiere und Geflügel ist daher – auch nach vorheriger Behandlung durch Artikel 11(1) b VO (EG) 1069/2009 und § 2a) Schweinepest-Verordnung nach Auslaufen einer Übergangsregelung seit Ende 2006 ausnahmslos verboten. Die Abgabe von Speiseabfällen zur Verfütterung ist mit Bußgeldern bedroht. Im Falle von Seuchenausbrüchen muss dazu mit immensen Schadensersatzansprüchen gerechnet werden.

4. Entsorgung - § 5 Abfallwirtschaftssatzung

Der Landkreis entsorgt alle in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von:

- Abfälle, für die die Beseitigung nach dem Tiergesundheitsgesetz in deren jeweils gültigen Form geregelt ist.
- Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierischen Nebenprodukt-Beseitigungsgesetz unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne Artikel 10 Buchstabe p) Verordnung EG 1069/2009, soweit diese nicht in privaten Haushalten und Kleingewerben (Größenordnung Biotonne) anfallen.

Folgende zugelassene Firmen können ihre Speiseabfälle seuchenhygienisch sicher entsorgen

Berndt Bio Energie	Geraer Str. 10, 07570 Wünschendorf
ReFood GmbH	Schwarzbacher Allee 16, 98590 Schwallungen
SecAnim GmbH, Niederlassung Elxleben	Riedfeld 7, 99189 Elxleben

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Lindenastr. 10, 04600 Altenburg
Tel: 03447 586 708